

# *Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft*

Einleitung: *Dr. Paul Becher*

## 1. ZUR ENTSTEHUNG DES ARBEITSPAPIERS

Die Sachkommission V kam bereits bei ihrer konstituierenden Sitzung im Januar 1971 zu der einvernehmlichen Auffassung, es sei eine Unterlage zu erarbeiten, die „die ganze Breite des Wandels in Gesellschaft, Staat und Kirche“ sichtbar machen sollte. Vor allem wurde es für erforderlich gehalten, dabei die traditionelle Einengung des gesellschaftlichen Engagements der Katholiken auf soziale Fragen zu überwinden und der Neigung entgegenzuwirken, rechts- und staatspolitische Probleme auszusparen. Die Sachkommission V beschloß in weiteren Sitzungen, Material über die „Grundlagen des gesellschaftlichen Engagements“ und über „die Position der Kirche in der politischen Ordnung“ zusammenzutragen.

## 2. AUFBAU UND INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

Im März 1971 begann eine Arbeitsgruppe den Entwurf einer Beschlüßvorlage zu erstellen. Sie sollte den Titel tragen: „Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik“. Bis zum Herbst 1972 waren vier Abschnitte formuliert. Ihre Themen zeigen, welche Schwerpunkte die Diskussion bestimmt haben: „Der politische Auftrag der Kirche und der einzelnen Christen“, „Kirche und politische Parteien“, „Eigenständiges Wirken der Kirche im heutigen Staat“ und „Fragen aus dem rechtlichen Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchensteuer und andere verfassungsrechtliche und staatskirchenvertragliche Positionen der Kirche)“.

## 3. GRÜNDE FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG ALS „ARBEITSPAPIER“

Im Jahre 1972 ergab sich die Notwendigkeit, die Zahl der Beschlüßvorlagen zu kürzen, die in der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode diskutiert und verabschiedet werden sollten. So wurde die Sachkommission V gebeten, ebenfalls zu überlegen, ob die fast fertiggestellte Unterlage nicht in anderer Form Verwendung finden könnte. In ihren Sitzungen vom 21.10.1972 und 9.12.1972 stimmte die Sachkommission V nach eingehender Beratung diesem Vorschlag zu. Dabei stand die Überlegung im Vordergrund, daß es sich bei dem Text zwar um eine Darstellung von Zusammenhängen und Beziehungsverhältnissen handele, die für die Klärung grundlegender Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche, damit auch für andere Beschlüßvorlagen und für die aktuelle politische Diskussion von großer Bedeutung sei, es gehe dabei aber weniger um pastorale Probleme, die unbedingt eine Meinungsbildung in der Gemeinsamen Synode erforderlich machten. Daher bat die Sachkommission V, dieses Dokument nicht nur als Arbeitsmaterial für

kirchliche Gremien vorzusehen, es vielmehr als „Arbeitspapier“ zu veröffentlichen und für eine große Verbreitung zu sorgen.

Nachdem die Sachkommission V den gesamten Text mit der heutigen Überschrift am 26. und 27. Januar 1973 bei nur einer Gegenstimme (anwesend: 23 Stimmberechtigte) verabschiedet hatte, gab das Präsidium das Dokument am 15. Februar 1973 als erstes „Arbeitspapier“ zur Veröffentlichung in SYNODE (1973/1, 45-64) frei.

#### 4. DIE AUFNAHME IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Aufnahme in der Öffentlichkeit war außergewöhnlich gut. Die Kommentare (z. B. der Tageszeitungen) unterstrichen, daß das Arbeitspapier in verständlicher Sprache und ausgewogener Darstellung eine Klärung schwieriger und vielen nicht leicht zugänglicher Zusammenhänge vorgenommen habe. Die Aufnahmebereitschaft war auch deshalb gegeben, weil sich die politischen Auseinandersetzungen zur gleichen Zeit mit der Stellung der Kirche im öffentlichen Leben stark beschäftigten. Am 7.1.1973 hatte die Landesdelegiertenkonferenz der Deutschen Jungdemokraten in Nordrhein-Westfalen einen Beschluß „Liberalismus und Christentum“ veröffentlicht. Parallel dazu richteten Mitgliedergruppen der SPD Anträge an den in Vorbereitung befindlichen SPD-Parteitag in Hannover. Zielvorstellung dieser politischen Aktivitäten war die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens. Politische Parteien, Institutionen der Erwachsenenbildung, Katholische Verbände, Pfarrgemeinderäte und einzelne Bürger forderten das Arbeitspapier an, weil es mit seiner Darstellung Material für die Diskussion und eine Argumentationshilfe bot. Die Beschäftigung mit der Thematik hielt in der Öffentlichkeit an, nachdem der Parteivorstand der FDP am 26.8.1973 ein Grundsatzpapier „Freie Kirchen im freien Staat - Thesen zum Verhältnis von Kirche und Staat“ zur Diskussion stellte, die innerhalb der FDP erst ein Jahr später mit dem Beschluß des Parteivorstandes über „Freie Kirche im freien Staat“ vom 1.10.1974 zum vorläufigen Abschluß kam.

#### 5. DAS ECHO DER FACHLITERATUR

Die staatskirchenrechtliche Fachliteratur ist auf dieses Arbeitspapier ebenfalls stark eingegangen. Einige Beiträge sind besonders zu erwähnen, da ihre Perspektiven zugleich die Linien der fachwissenschaftlichen Diskussion kenntlich machen<sup>1</sup>. Ferner ist hinzuweisen

<sup>1</sup> Vgl. *K. Schlaich*, Öffentlichkeit, nicht Privatisierung des kirchlichen Wirkens, in: *Recht und Gesellschaft. Zeitschrift für Rechtskunde* 3 (1973) 138ff., bes. 138; *M. Stolleis*, Sozialstaat und caritative Tätigkeit, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 18 (1973) 376ff., bes. 377; *J. Listl*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Stimmen der Zeit* 191 (1973) 291-308, bes. 305, 308; *H. Simon*, Freie Kirche im demokratischen Staat, in: *Evangelische Kommentare* 7 (1974) 85; *R. Völkl*, Caritative Diakonie als Auftrag der Kirche, und *H. Geißler*, Die Praxis des Zusammenwirkens von Staat und Kirchen auf dem Gebiet des Bundeshilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetzes, beide in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, hrsg. von *J. Krautscheid* und *H. Marré*, Bd. VIII, Münster 1974, 32, 100; *J. Frank*, Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen und Religions-

auf die von der „Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach“ herausgegebene Schriftenreihe „Kirche und Gesellschaft“, deren Beiträge 1974/5 und 1974/13 auf das „Arbeitspapier“ eigens Bezug nehmen. Dieses breite öffentliche und fachwissenschaftliche Interesse hat dazu beigetragen, daß bis Ende 1976 die Auflagenhöhe des Sonderdrucks bei 70 000 lag.

## 6. DIE PRAKTISCHE BEDEUTUNG DES ARBEITSPAPIERS

Die Bedeutung des Arbeitspapiers für die pastoralen, soziaethischen und kirchenrechtlichen Probleme liegt auf der Hand. Das Dokument wurde daher auch bei der Erstellung derjenigen Synodenbeschlüsse besonders herangezogen, die sich mit dem Weltdienst der Kirche beschäftigten, so vor allem „Kirche und Arbeiterschaft“ (vgl. OG I, 346 Anm. 18) und „Entwicklung und Frieden“ (vgl. OGI, 482 Anm. 7; 498 Anm. 11; 506 Anm. 12). Auch in Zukunft dürfte das Dokument im Rahmen der sich verdichtenden Zusammenarbeit der Kirchen in Europa mit seiner Darstellung der unterschiedlichen Formen des Verhältnisses von Kirche und Staat als Verständnishilfe nicht nur für den deutschen, sondern auch für den ausländischen Gesprächspartner von Bedeutung sein<sup>2</sup>.

# Arbeitspapier

Viele Christen spüren heute mehr denn je die Notwendigkeit eines Engagements der Kirche in Staat und Gesellschaft. Angesichts der Gefährdung eines sinn-erfüllten menschenwürdigen Zusammenlebens erwarten sie gerade von der Kirche einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Probleme dieser Zeit. Wenn sich die Kirche solcher Erwartung stellt, entstehen Fragen, die heute weithin - auch außerhalb der Kirche - diskutiert werden: Läßt sich aus der Botschaft Christi überhaupt ein politisches Programm entwickeln? Wo liegen die Kernpunkte, wo die Grenzen eines politischen Engagements der Kirche? Darf

gemeinschaften, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland I, Berlin 1974, 669 Anm. 1; 691 Anm. 132; *H. Marré*, Das kirchliche Besteuerungsrecht, und *K. Schlaich*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, sowie *A. Rincken*, Die karitativen Werke und Einrichtungen im Bereich der Katholischen Kirche, alle in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland II, Berlin 1975, 6 Anm. 3; 9 Anm. 16; 13 Anm. 33; 26 Anm. 69; 28f. Anm. 78; 48f. Anm. 151, 152; 243 Anm. 44; 244 Anm. 46,47; 245 Anm. 51; 247,251 Anm. 71,74; 253 Anm. 78; 256 Anm. 89; 394 Anm. 36; *H. Marré/H. Möhring*, Die finanziellen Grundlagen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, in: Katholiken und ihre Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, München - Wien 1976, 129ff., 143, 355, 358.

<sup>2</sup> Vgl. auch *M. Estor*, Einleitung zum Arbeitspapier „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“, in: *D. Emeis/B. Sauermost* (Hg.), Synode - Ende oder Anfang, Düsseldorf 1976, 279-290.

die Kirche Aufgaben wahrnehmen, die auch der Staat erfüllen könnte? Worin besteht in einem demokratischen Staat ihre Legitimation? Muß sie sich in jedem Fall parteipolitisch neutral verhalten? Gibt es überhaupt in diesen Fragen eine bestimmte Meinung der Kirche und wer darf sie vertreten? Ist die Kirchensteuer das geeignete Mittel zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben? Zur Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen soll hier ein Beitrag geleistet werden.

## INHALTSÜBERSICHT

### Teil A

Der politische Auftrag der Kirche und des einzelnen Christen

- I. Begründung des politischen Auftrages der Kirche
- II. Inhalt und Umfang des politischen Auftrages der Kirche
- III. Die innerkirchliche Aufgabenverteilung bei der Erfüllung des politischen Auftrages

### Teil B

Das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland

- I. Zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft
- II. Zum Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Grundgesetz

### Teil C

Mittel und Wege zur Erfüllung des politischen Auftrages der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland

- I. Zum Verhältnis der Kirche und der Christen zu den politischen Parteien
- II. Eigenständiges Wirken der Kirche im heutigen Staat

### Teil D

Die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben

- I. Das Geld der Kirche und das Postulat christlicher Armut
- II. Mögliche Finanzierungssysteme - Vergleich ihrer Vorteile und Nachteile
- III. Aufgabenplanung, Öffentlichkeit des Finanzwesens und Entscheidungsbefugnis des Steuerzahlers

### Teil E

Bemerkungen zu den Konzilsaussagen über Kirche und Staat

## **TEIL A**

### **DER POLITISCHE AUFTRAG DER KIRCHE UND DES EINZELNEN CHRISTEN**

In diesem ersten Teil geht es um die Fragen:

- worin der politische Auftrag der Kirche seinen Grund hat (Abschnitt I.),
- worauf sich dieser Auftrag richtet und welche Grenzen er hat (Abschnitt II.) und
- wer innerhalb der Kirche diese Aufgabe jeweils wahrzunehmen hat (Abschnitt III.).

Politik wird hier im weiten Sinne als jedes Bemühen um die Verwirklichung des Gemeinwohls verstanden. Wenn von „Kirche“ ohne nähere Bestimmung die Rede ist, dann ist damit das Volk Gottes, die Gemeinschaft aller Gläubigen, gemeint.

#### **I. Begründung des politischen Auftrages der Kirche**

1. Es gibt widersprüchliche Auffassungen über das Verhältnis der Kirche zur Politik:

Einerseits wird völlige politische Abstinenz der Kirche und ihre Beschränkung auf den kultisch-seelsorglichen Bereich gefordert; andererseits wird der Kirche der Vorwurf gemacht, sich unheilvollen politischen Entwicklungen (z.B. im nationalsozialistischen Staat) nicht nach Kräften widersetzt zu haben.

2. Unabhängig von dieser unterschiedlichen Auffassung kann aufgrund des Wesens der Kirche und der geschichtlichen Erfahrung vorweg folgendes als Tatsache festgehalten werden:

Die Kirche ist durch ihr bloßes Dasein ein Politikum. Sie wirkt immer auch in den politischen Raum hinein - ob sie nun spricht oder schweigt, ob sie handelt oder untätig ist. Denn die Verkündung der Wahrheit hat politische Wirkung ebenso wie das Eintreten für die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Versöhnung, den Frieden, die Menschenwürde, den Schutz der Schwachen, die Verdammung des Machtmißbrauchs und die Erfüllung des Gebots der Nächstenliebe.

3. Dieser Befund ist für die Kirche nicht etwa nur Auswirkung bestimmter geschichtlicher Gegebenheiten, die sich ständig verändern; er gehört vielmehr zu ihrem Wesen. Denn obwohl die Kirche nicht von dieser Welt ist, steht sie doch mitten in dieser Welt und ist auch für diese Welt da. Die Notwendigkeit und die Pflicht, sich der Welt zu stellen, kann für alle Glieder der Kirche eine schwere Bürde sein. Die Last solcher Verantwortung, die ihr weder Staat noch Gesellschaft abnehmen können, stellt die Kirche vor Entscheidungen, deren Richtigkeit ihr weder in der Vergangenheit garantiert war noch in Gegenwart und Zukunft gewährleistet sein wird.

Gerade der sich heute immer schneller vollziehende Wandel politischer, kultu-

reller, wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten, vor allem aber die rasche Veränderung und Differenzierung in den Grundeinstellungen der Menschen stellen die Kirche in eine immer stärkere Dynamik hinein. Was heute dem zeitlichen Wohl der Menschen dient, kann ihnen morgen zum Nachteil gereichen, weil neue Entwicklungen eintreten und weil die Mittel, das Gemeinwohl zu sichern, andere geworden sind. Wo noch gestern das Wirken der Kirche nicht gefordert war, können heute dringende kirchliche Aufgaben erwachsen. Zudem gilt es, aus kirchlichem Fehlverhalten in der Vergangenheit für die Zukunft Lehren zu ziehen.

Bei alledem muß aber bedacht werden, daß dem ständigen Wandel nur der gerecht werden kann, der sich Grundwahrheiten verpflichtet weiß und der - auch aus dem überkommenen Gedankengut, aus dem Erbe der Väter- Richtpunkte und Maßstäbe für die Beurteilung neuer Tatbestände und Probleme zu entwickeln vermag. Nur so kann erreicht werden, daß die Veränderung nicht um ihrer selbst willen angestrebt wird, sondern ihre Ausrichtung auf eine menschenwürdigeren Gestaltung der Dinge dieser Welt erhält.

4. Weil die Existenz der Kirche ein politischer Faktor ist, steht sie und ihr Wirken auch - gewollt oder ungewollt - in einer bedeutsamen Beziehung zur staatlichen Ordnung eines Volkes und zur Völkergemeinschaft, wie umgekehrt das Handeln der Staaten und staatlicher Zusammenschlüsse auf die Kirche zurückwirkt. Diese Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche hat ihren letzten Grund darin, daß es dieselben Menschen sind, deren Wohl das Ziel staatlichen und kirchlichen Wirkens ist.

Ihrem jeweils verschiedenen Ziel dienen beide am besten, wenn ihr Verhältnis zueinander von der gegenseitigen Anerkennung ihrer Eigenständigkeit und von fördernder Zusammenarbeit bestimmt ist, einer Zusammenarbeit, deren oberste Richtschnur das Wohl des Menschen, seine Würde und seine Freiheit ausmachen. Eine vollständige, jede Kooperation ausschließende Trennung von Staat und Kirche dient deshalb ebensowenig dem Wohl des Menschen wie ein Staatskirchentum oder ein Kirchenstaat. Eigenständigkeit und Zusammenarbeit bedingen, daß Abgrenzungen und Absprachen getroffen werden und daß ein ständiges Gespräch zwischen der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft von der örtlichen bis hin zur zentralen Ebene stattfindet. Jede Weise des Dialogs und jede - auch rechtliche - Form der Abmachung sollte nur daran gemessen werden, ob sie ein geeignetes Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohls darstellt.

In dem unter einer natürlichen Spannung stehenden Verhältnis von Kirche und Staat hat es Grenzüberschreitungen und ungerechte Eingriffe sowohl der Kirche als auch des Staates gegeben. Es ist daher erforderlich, daß sich die Kirche stets der notwendigen Distanz zum Staat und der - allerdings nicht ein für allemal bestimmbarer - Grenze ihrer politischen Einflußnahme bewußt ist.

Ebenso ist vom Staat zu fordern, daß er dem kirchlichen Wirken einen angemessenen Freiheitsraum einräumt und sichert, der nicht nur die volle Freiheit des Bekenntnisses auch in der Öffentlichkeit gewährt, sondern es der Kirche auch gestattet, den ihr eigenen Anteil an der Erfüllung politischer Aufgaben zu leisten. Es ist zu beklagen, daß viele Millionen gläubiger Menschen unter staatlichen Systemen verschiedener Art leben müssen, die ihnen das volle Recht auf freie Religionsausübung vorenthalten und versuchen, die Kirche in die Botmäßigkeit des Staates oder einer Partei zu bringen.

5. Auch die staatliche Ordnung unterliegt dem Wandel. Ein Merkmal dieser Veränderung ist in unserem Staat die von der Rechtsgemeinschaft heute anerkannte große Bedeutung freier Gruppen der Gesellschaft für die politische Meinungs- und Willensbildung. Dies hat auch Bedeutung für die Kirche. Einmal deshalb, weil die Kirche als politisch bedeutsame Größe in mancher Beziehung, vom Staat her gesehen, selbst eine solche gesellschaftliche Gruppierung, wenn auch besonderer Art, darstellt. Zum anderen trifft das, was für die Kirche als politischer Faktor überhaupt und für ihr Verhältnis zum Staat gilt, auch auf ihre Beziehung zu den freien Kräften der Gesellschaft zu. Auch diesen gegenüber ist die Kirche zum Gespräch und zur Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen verpflichtet, soweit diese Gruppen an der Förderung des Gemeinwohls teilhaben. Hier müssen neue Wege des Zusammenwirkens und auch neue rechtliche Formen der Absprache entwickelt werden.

6. Wie Staat und Kirche in ihrem Wirken auf dieselben Menschen ausgerichtet sind, so muß sich der Christ gerade bei der Wahrnehmung seiner politischen Verantwortung bewußt sein, daß er hier „Bürger zweier Welten“ ist. Er steht damit sowohl in Staat und Gesellschaft als auch diesen gegenüber. Aus solcher Doppelstellung erwachsen ihm vielfältige und verschiedene Möglichkeiten, seinem politischen Auftrag gerecht zu werden.

Man kann unter den heutigen Gegebenheiten in Staat und Gesellschaft weder den Grundsatz aufstellen, die Katholiken oder alle Christen sollten immer geschlossen auftreten, noch kann man fordern, sie sollten von jeder eigenen Formierung Abstand nehmen. Entscheidend ist vielmehr, welches der jeweils geeignete Weg ist, eine konkret anstehende Frage am besten und wirkungsvollsten zu lösen.

## **II. Inhalt und Umfang des politischen Auftrages der Kirche**

1. Ausgangspunkt für das kirchliche Handeln auch im politischen Raum ist die christliche Offenbarung. Sie enthält zwar kein Rezept für politisches Wirken, keine Anweisung für eine hier und heute zu unternehmende politische Aktion. Aus dem gelebten Glauben an Jesus Christus ergibt sich aber eine Fülle von

Impulsen und Forderungen, die für jede Zeit und für jedes Land immer aufs neue sowohl in langfristige Planungen und Programme als auch in Einzelmaßnahmen umzusetzen sind.

2. So stellt die christliche Botschaft auch der politischen Gemeinschaft die unverlierbare gleiche Würde und Berufung jedes einzelnen Menschen vor Augen, der nach Gottes Ebenbild geschaffen und für den Christus gestorben ist. Dies macht sie gerade heute geltend in einer Absage an alle Ordnungs- und Denksysteme, die den Menschen unter welchem Vorwand auch immer zum Mittel eines politischen oder wirtschaftlichen Zwecks erniedrigen, ihn als Teil einer die Individualität aufhebenden Masse behandeln und um eines vermeintlichen Fortschritts willen immer stärkerem wirtschaftlichem und technischem Zwang ausliefern.

3. Wenn das Zweite Vatikanische Konzil in diesem Zusammenhang davon spricht, daß die Kirche „zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ (GS 76) ist und daß es um „die Rettung der menschlichen Person, um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft“ (GS 3) geht, so bedeutet dies eine schwerwiegende Verpflichtung für die Kirche gerade in unserem Staat; denn die vertraglichen und verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen für das Verhältnis von Kirche und Staat enthalten die Anerkennung eines „Öffentlichkeitsauftrages“ und eines „Hüter- und Wächteramtes“ der Kirche gegenüber Staat und Gesellschaft; beides bezieht sich auch auf die Verantwortung für den Frieden in der Welt und einen gerechten Ausgleich zwischen den Völkern. Wenn solche Rechtsstellung nicht als bloßes Privileg mißverstanden werden soll, folgt aus ihr eine besondere Mitverantwortung der Kirche für die sittlichen Grundlagen des Zusammenlebens der Menschen in unserem Staat und in der Völkergemeinschaft. Die Kirche muß als Anwalt des Menschlichen vor allem solche sittliche Vorstellungen wirksam vertreten, die der pluralistische Staat selber nicht entwickeln kann, die aber zum Zusammenleben der Menschen und zur Ordnung der Gesellschaft unerlässlich sind.

So muß die Kirche gerade in der Bundesrepublik Deutschland - um nur ein Beispiel zu nennen - aufzeigen, daß der Mensch unter den heutigen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Gefahr steht, sich selbst zu verlieren. Die Kirche muß zugleich selbst Initiativen ergreifen und für Staat und Gesellschaft nach besten Kräften beschreibbare Wege angeben.

Wenn die Kirche sich ihren Aufgaben in der Welt stellen will, dann kann es kein Entweder-Oder geben zwischen Kultus und Lehre der Kirche auf der einen und ihrer gesellschaftlich-politischen und gesellschaftskritischen Funktion auf der anderen Seite. Beides hat Christus den Aposteln und seiner Kirche aufgetragen. Er hat gesagt: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie“, und sogleich hinzugefügt: „und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28,19f.). Die Predigt der Offenbarung und die Spendung der

Sakramente können nicht geschehen ohne das Eintreten für Gerechtigkeit und Liebe innerhalb der menschlichen Gemeinschaft.

Es kann auch keine Alternative zwischen Glaube und Werk, zwischen Bekenntnis und (gemeinwohlbezogenem) Handeln bestehen. Aus dem Glauben folgt notwendigerweise das christliche Tun. Von Gerechtigkeit und Liebe kann auf die Dauer überzeugend nur der sprechen, der selbst alles in seinen Kräften Stehende tut, um Gerechtigkeit und Liebe zu verwirklichen. So also sind christlicher Glaube und politische Verantwortung nicht voneinander zu trennen.

Auch eine weitere heute vielfach diskutierte Alternative ist abzuwehren: Die einen meinen, Gott nur im Mitmenschen und in dem Bemühen um ihn finden zu können, während andere nur ihrer individuellen Religiosität leben wollen und dabei ihre Verantwortung für diese Welt und den Mitmenschen weitgehend übersehen. Aber nur der waagerechte und der senkrechte Kreuzesbalken zusammen bilden das Zeichen des christlichen Lebens. Ein Christ, der die Vertikale, d.h. Gottesglauben und Gottesliebe, vernachlässigt und versucht, sich ausschließlich horizontal, d. h. auf seine Funktion in der Gesellschaft, zu konzentrieren, gerät bald in die Gefahr zu erlahmen, weil ihm die Kraft aus dem Glauben dazu fehlt. Und wer seine politische und soziale Verantwortung übersieht, verletzt das Gebot der Nächstenliebe und wird als Christ ungläubwürdig.

4. Wenn sich das Gottesvolk so aus seinem Glauben heraus zur Mitgestaltung dieser sich ständig wandelnden Welt aufgerufen sieht, so weiß es, daß seine Aufgabe, sich der Welt zu stellen, nicht statisch begriffen werden kann. Es weiß gerade in diesem Bereich um seine eigenen inneren Spannungen, um die Pluralität im Denken und Handeln, die in einer wahrhaft katholischen Grundeinstellung zugleich ihre Begründung und ihre Begrenzung findet. Auch wer diese Pluralität vor Augen hat, wird doch Aufgaben der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erkennen können, die auf der gemeinsamen Überzeugung aller Glieder des Gottesvolkes beruhen und die jeden Gläubigen angehen, den kirchlichen Amtsträger wie den einzelnen Christen, die freien Zusammenschlüsse wie die kirchlichen Institutionen. Von diesen Aufgaben sollen einige genannt werden.

a) Die Kirche hat - getreu dem Auftrag Christi - auch im weiteren Bereich des Politischen aus dem Glauben zu leben und zu handeln, dem Eigennutz, dem Macht- und Besitzstreben Schranken zu setzen und sich - am Sachwissen orientiert - auf Gerechtigkeit, Nächstenliebe und allgemeines Wohl auszurichten. Das sind zwar in gewisser Weise „nur“ Leitprinzipien, weil aus ihnen allein noch keine konkrete Entscheidung gewonnen werden kann, aber sie geben doch eine Richtung, eine Grundorientierung.

b) Bei ihrem Streben nach einer menschenwürdigeren Gesellschaft hat die Kirche ständig nach „Verbündeten“ Ausschau zu halten. Sie wird ihrerseits die

Kräfte fördern, die - innerhalb oder außerhalb unseres Landes - darauf gerichtet sind, mehr Menschlichkeit zu erreichen. Ihre Dienste wird sie allen anbieten, die guten Willens sind.

In unserem Lande steht dabei die ökumenische Zusammenarbeit an herausragender Stelle. Die Initiativen, die dazu im politischen, sozialen und kulturellen Bereich an örtlicher, regionaler und zentraler Stelle schon ergriffen worden sind, geben Grund zu Dankbarkeit und Hoffnung. Wo es um die Hilfe für den Menschen in seinen heutigen Nöten und Gefährdungen geht, sollten sich die Christen in entschlossener Zusammenarbeit von niemandem übertreffen lassen.

c) Mit derselben Entschiedenheit, mit der die Kirche die auf das Gemeinwohl gerichteten Kräfte unterstützt, muß sie schädlichen Entwicklungen entgegen-treten. Sie muß das abwehren, was Gottes Gesetz verletzt, weil es gegen den Menschen, seine Würde und die aus ihr erwachsenden Menschenrechte gerichtet ist. Ihr Dienst an der Gesellschaft besteht auch darin, sei es gelegen oder ungelegen, das Unrecht Unrecht zu nennen, auch gegenüber den Mächtigen in Staat und Gesellschaft, ein bestimmtes Tun zu verurteilen, ja selbst eine Gesellschafts-ordnung im ganzen des sündhaften, ungerechten Zustandes anzuklagen (es ist dir nicht erlaubt!...) und auf Abhilfe zu drängen. Wenn die Kirche in solcher Weise mahnt und warnt, darf sie auch ihre eigenen Irrtümer nicht übersehen. Sie wird den Gründen ihrer Fehler in der Vergangenheit ebenso nachgehen müssen, wie sie sich heute daraufhin ständig zu überprüfen hat, wo sie mehr Gerechtigkeit und Menschlichkeit bei sich selbst verwirklichen kann.

d) Nur wenn sie so bei sich selbst beginnt, kann sie auch glaubwürdig auf die unvermeidliche Unvollkommenheit aller irdischen Ordnung und auf die Realität von Sünde und Schuld hinweisen. Auch die beste soziale Ordnung wird menschliches Leid, das der Hilfe der Mitmenschen und der Gesellschaft bedarf, nicht ganz aus der Welt schaffen; keine irdische Ordnung kann absolut verhindern, daß in ihr der Mensch schuldig wird.

In der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Staates steht die Kirche nicht in der Gefahr, verfolgt oder unterdrückt zu werden, wenn sie ihr „Hüter- und Wächteramt“ in unbequemer Weise ausübt. Gerade deshalb sollten wir Christen in der Bundesrepublik Deutschland durch Gebet und jedes nur mögliche Zeichen der praktischen Solidarität jenen Christen beistehen, die unter anderen Bedingungen leben müssen und denen es oft versagt ist, ihren politischen Auftrag ohne Bedrängnis zu erfüllen.

Aber auch in unserem Lande kann dieser Auftrag Mut verlangen, nämlich Mut zur Unpopularität, der in einer Demokratie schwer wiegen kann. So sehr die Kirche Anwalt der Veränderung sein muß, soweit diese dem Menschen dient, so unbeirrt muß sie sich dem Vorwurf aussetzen, rückschrittlich und unmodern

zu sein, wenn sie vermeintlichen und vielstimmig propagierten Fortschritt in seinen Konsequenzen als menschenfeindlich erkennt.

e) In einem Staatswesen wie dem unseren, in dem der Einfluß von Interessengruppen weithin legitim ist und in dem über die Massenmedien auch extreme Meinungen öffentlich verbreitet werden können, ist kirchlichem Wirken eine Anforderung besonderer Art gestellt. Gruppenbildung und Meinungsvielfalt können, wo es um Fragen von großer Tragweite geht, zu einer Härte der öffentlichen Auseinandersetzung führen, die das Gemeinwohl, ja den inneren Zusammenhalt eines Staates in Frage stellt. Dies gilt namentlich dann, wenn unversöhnliche politische Frontstellungen und Feindschaften unter den einzelnen Gruppen entstehen, die den Nährboden von Haß und Gewalt bilden können. Solcher zerstörerischen Polarisierung im politischen Meinungskampf muß die Kirche mit aller Kraft entgegentreten, indem sie immer wieder fordert, Achtung vor der Person und der Anschauung Andersdenkender zu haben und sich auf die allen gemeinsamen Grundlagen staatlich geordneten Zusammenlebens zu besinnen. Die Kirche muß möglichst in ökumenischem Zusammenwirken gemeinsam mit allen geeigneten Kräften, Medien und Gruppen nach Wegen suchen, Gräben zuzuschütten, Emotionen abzubauen und zur Versöhnung aufzurufen. Wo es angezeigt ist, muß sie selbst Plattformen bieten, die auf der Grundlage der Sachlichkeit zu einem Ausgleich sozialer und politischer Gegensätze beitragen.

Die Kirche wird als Anwalt der Toleranz und der für alle Auseinandersetzung gemeinsamen Basis um so glaubwürdiger und wirkungsvoller auftreten können, je mehr die Meinungsverschiedenheiten im kirchlichen Raum selbst in offener und brüderlicher Weise ausgetragen werden. So muß die Kirche ein Beispiel geben - ein Beispiel übrigens, das weit über den politischen Raum hinaus seine Wirkung auf andere Konfliktslagen haben kann, ob sie nun in der Familie, unter den Generationen oder am Arbeitsplatz entstehen.

f) Zum heutigen Dienst der Kirche im politisch-gesellschaftlichen Raum gehört es, eigene Initiativen und Institutionen zu schaffen, wo dies erforderlich ist, um an der Entwicklung der Gesellschaft mitzuwirken. Über den sozial-caritativen und den Bildungsbereich hinaus, dem sich die Kirche schon immer zugewandt hat und in dem selbst neue Aufgaben ständig entstehen, muß „Pionierarbeit“ dort geleistet werden, wo neue Probleme entstehen. So sind Aufgaben in Angriff zu nehmen, die in den sog. Randzonen einer leistungsorientierten Wohlstandsgesellschaft liegen, und Anstöße zur Überwindung aktueller Notsituationen sowie zur Entwicklung besserer Bedingungen menschlichen Zusammenlebens, und zwar im nationalen wie im internationalen Raum, zu geben. Dabei kann es notwendig sein, neue Modelle zu entwickeln, die - wenn sie ihre Funktionsfähigkeit und die Notwendigkeit ihrer Fortdauer bewiesen haben - u. U. von gesamtgesellschaftlichen Institutionen weitergeführt werden können. Dabei wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob ein ökumenischer Ansatz der Arbeit sinnvoll ist.

Da solche Initiativen, Einrichtungen und Modelle - auch wenn in ihnen viel ehrenamtlich mitgearbeitet wird - je nach den Umständen eine beträchtliche kirchliche Eigenleistung erfordern, müssen sie bei den Entscheidungen über kirchliche Finanzfragen bis hin zur Höhe des Kirchensteuersatzes ihre volle Berücksichtigung finden.

g) Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen muß in den allgemeinen Einrichtungen und Gremien des Staates und der Gesellschaft Rat und Hilfe zur Verfügung stellen, wo immer sie von ihrer Aufgabe her eine Mitarbeit zu leisten vermag. Sie wird dabei ausgehen von den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, sich an der Sachkunde orientieren und weder eine Vormachtstellung anstreben, noch sich von der Mehrheit solcher Gremien als „Feigenblatt“ für anfechtbare Entscheidungen mißbrauchen lassen.

Daneben aber darf die Kirche nicht müde werden, die Christen und alle Staatsbürger zum Dienst am Ganzen aufzurufen, zur Übernahme öffentlicher Ämter zu ermutigen, auf die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und der politischen Verantwortung des Bürgers zu drängen. Die von ihr geleistete Erziehungs- und Bildungsarbeit muß auch auf dieses Ziel gerichtet sein, da nur der Staat lebensfähig ist und Recht und Freiheit seiner Bürger zu schützen vermag, der sich auf die Mitarbeit breiter Schichten des Volkes stützen kann.

### **III. Die innerkirchliche Aufgabenverteilung bei der Erfüllung des politischen Auftrages**

1. Der politische Auftrag kommt dem gesamten Volk Gottes zu. Nach der Pastorkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute muß jedoch klar unterschieden werden „zwischen dem, was die Christen als einzelne oder in Verbänden in eigenem Namen als Bürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Oberhirten tun“ (GS 76). Es muß also beim kirchlichen Handeln unterschieden werden zwischen einem Handeln im Namen des ganzen Gottesvolkes einerseits und andererseits einem Handeln der Christen und christlichen Gruppierungen, das in je ihrem eigenen Namen geschieht.

2. Die Träger des Amtes sind verpflichtet zu sprechen, wenn es um die Grundrechte und die Würde des Menschen und um die Freiheit in der Gesellschaft geht. Sie haben, wenn auch nicht allein, in den dauernden Prozeß der gesellschaftlichen und staatlichen Meinungsbildung, der Strukturveränderungen und der gesetzgeberischen Gestaltung die Auffassung der Kirche einzubringen. Zu letzterem bedienen sich die deutschen Bischöfe in besonderer Weise der Katholischen Büros in Bund und Ländern.

Die Träger des Amtes haben immer wieder Anregungen an die Gläubigen zur Erfüllung ihres politischen Auftrages zu geben. Stets haben sie darauf hinzuwirken, daß bei Auseinandersetzungen unter den Gläubigen und ihren Gruppierungen Sachlichkeit und Brüderlichkeit gewahrt werden. Wo es in Kirche und

Staat um lebenswichtige Fragen geht, sollen sich die Träger des Amtes besonders um die Einheit der Gläubigen und der kirchlichen Gruppierungen im Handeln bemühen.

Wenn Bischöfe in Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion gegenüber den Gläubigen sprechen, handeln sie, soweit es um Grundfragen des Glaubens und der Sittenlehre geht, in der Vollmacht Christi. Wenn die Kirche als Ganzes durch ihr Amt gegenüber Staat und Gesellschaft Stellung nimmt, beruht ihre Autorität ebenfalls auf der Sendung Christi, sie ist Verkündigungsautorität. Wie weit aber Staat und Gesellschaft diese Autorität als von außen kommend anerkennen, ist nach Zeit und Land verschieden. Auf jeden Fall kann die Kirche in einem neutralen Staat und einer pluralen Gesellschaft so viel Gehör beanspruchen, wie sie ihre Anliegen einsichtig macht, sachlich fundiert vorträgt und in ihrer eigenen Gemeinschaft realisiert und modellhaft vorlebt.

3. Die Inhaber kirchlicher Ämter sollten ihre Verkündigungsautorität nicht so verstehen, als ob es genüge, daß sie nur aus eigener Glaubensüberzeugung und eigener Sachkenntnis Aussagen machen und Entscheidungen treffen. Da die Gläubigen am Glaubenssinn der Kirche und an der Entwicklung des Glaubens teilhaben, oft eine größere Sachkenntnis besitzen und auch ihrerseits mit Charismen ausgestattet sind, müssen die Amtsträger in einem dauernden Dialog und einer dauernden wechselseitigen Kommunikation mit den Gläubigen, ihren Verbänden, Räten und anderen Gruppierungen stehen.

4. Die Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze und ihre Anwendung im politischen Bereich erfolgt vor allem durch die einzelnen Christen und durch ihre Zusammenschlüsse in Räten, Verbänden sowie durch freie Initiativen, die im Geiste des Evangeliums dessen Impulse und Prinzipien nach Maßgabe ihrer Sachkenntnis, Erfahrung und Wirkungsmöglichkeit in konkrete politische Zielsetzungen und konkretes politisches Handeln umsetzen. Die Christen und ihre Gruppierungen haben im einzelnen festzustellen und zu verantworten, welcher konkrete Weg aus einer (etwa vom kirchlichen Amt als sündhaft angeklagten) ungerechten Ordnung in eine bessere Ordnung führt, welche Vorkehrungen und Maßregeln zu treffen sind zur Verhinderung oder Beseitigung von Unterdrückungen, zur Bekämpfung des Hungers, zur Verwirklichung von mehr sozialer Gerechtigkeit, zur Gewährleistung der Freiheit, zur Sicherung und Förderung des Friedens. Über diese konkreten Wege können auch unter Christen Meinungsverschiedenheiten bestehen, da die Offenbarung keine spezifischen Auskünfte gibt.

5. Der einzelne Christ ist aufgrund seiner Sendung und Berufung im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten zum politischen Engagement verpflichtet. Dies ist seine persönliche Verantwortung, die er niemals ganz an Verbände, Räte und Einrichtungen übertragen kann. Er hat dabei Anspruch auf Hilfe und Unterstützung durch das kirchliche Amt, damit sich sein Engagement wirksam ent-

falten kann. Sowohl die einzelnen Christen als auch ihre Gemeinschaften haben heute im besonderen in den Räten der Pfarrei, des Bezirks, des Bistums und auf Bundesebene (Zentralkomitee der deutschen Katholiken) die Möglichkeit einer Repräsentanz. Dort können die Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bereich koordiniert, gefördert und gegenüber der entsprechenden politischen Ebene vertreten werden. Beide Organisationsformen - Räte und Verbände - machen einander nicht überflüssig, sondern ergänzen einander.

## **TEIL B**

### **DAS VERHÄLTNISS VON KIRCHE, STAAT UND GESELLSCHAFT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Das Verhältnis von Staat und Gesellschaft zueinander hat sich seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erheblich gewandelt und bildet auch heute noch den Gegenstand einer breiten öffentlichen Erörterung. In sie wird auch die Stellung der Kirche einbezogen.

Daher sollen nachstehend einige Überlegungen angestellt werden

- über die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft (Abschnitt I.) und
- über die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen (Abschnitt II.).

Vorweg kann festgestellt werden:

Die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sind freie Kirchen in einem demokratischen Gemeinwesen und in einer pluralen Gesellschaft.

#### **I. Zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft**

1. Eine wirklichkeitsgerechte Lagebeschreibung darf nicht nur in überkommener Weise „Staat“ - Bund, Länder und Gemeinden - und „Kirche“ in den Blick nehmen. Sie muß vielmehr Staat und Kirche auch in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft sehen.

Weder das vordemokratische Modell einer scharfen Trennung von Staat und Gesellschaft noch die Vorstellung von einer Identität von Staat und Gesellschaft entsprechen der heutigen politischen Realität.

2. Es wird heute stärker gesehen, daß der Staat nicht um seiner selbst willen da ist, sondern um der Menschen und ihrer Gruppierungen willen. Unser Staat ist Sozialstaat, den die Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge für seine Bürger kennzeichnet, bei deren Erfüllung er auf die gesellschaftlichen Kräfte angewiesen ist. Diese Daseinsvorsorge umfaßt vom Staat her gesehen nicht nur die materielle Daseinsvorsorge. Sie umfaßt auch die geistige Daseinsvorsorge, also Erziehung, Bildung und Kunstpflege bis hin zur Ermöglichung und Förderung der Verwirklichung des „religiösen Interesses“ der Bürger, das in den Kirchen und Religionsgemeinschaften seine gesellschaftliche Gestalt angenommen hat.

3. Der Staat unseres Grundgesetzes ist ein freiheitlicher Rechtsstaat. Dieser schützt neben der Freiheit seiner Bürger und den Gruppierungen in besonderem Maße durch Art. 4 und Art. 140 des Grundgesetzes das Grundrecht des einzelnen und der Religionsgemeinschaften auf Religionsfreiheit sowie das kirchliche Recht auf Eigenständigkeit und Selbstbestimmung.

4. Die sozialstaatliche und freiheitlich-rechtsstaatliche Grundordnung unserer Verfassung ist kein für alle Zeiten gesicherter Besitz. Sie muß sich stets von neuem in der Wirklichkeit bewähren und weiterentwickelt werden. Sie wird gefährdet sowohl durch mangelnde Bereitschaft zu notwendigen Reformen als auch durch gesellschaftliche Gruppen, die sie beseitigen und durch extremistisch-utopische Lösungen ersetzen wollen.

## **II. Zum Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Grundgesetz**

1. Vor dem Hintergrund des heutigen Demokratie-, Gesellschafts- und Freiheitsverständnisses erweist sich das Staat-Kirche-Verhältnis des Grundgesetzes als ein Ergebnis historisch-praktischer Vernunft, das durchaus moderne Züge trägt. Es vermeidet aufgrund eines langen Ausgleichsprozesses extreme Lösungen. Es verbindet grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung und sachorientierter Zusammenarbeit. Es ist gekennzeichnet durch weltanschauliche Neutralität des Staates im Sinne der „Nichtidentifikation“ mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft, ebenso aber auch durch staatliche Förderung der Religionsgemeinschaften auf verschiedenen Gebieten in Anerkennung ihres Dienstes an der Gesellschaft. Jede Überbetonung einer dieser zahlreichen Komponenten verzerrt das System und zerstört seine Ausgewogenheit.

2. Daß dieses Staat-Kirche-System des Grundgesetzes den Erfordernissen eines freiheitlichen und geordneten Zusammenlebens in einem demokratischen und sozialen Gemeinwesen weitgehend gerecht wird und insbesondere einem gelegentlich geforderten System der kompletten Trennung von Staat und Kirche vorzuziehen ist, zeigt sich auch an neueren Parallelentwicklungen in anderen Ländern der westlichen Welt.

Angesichts der Realitäten schwächt sich die radikale Trennung von Staat und Kirche in den USA zu einem „kooperativen Separatismus der Kirche und des Staates“ (Murray) ab und in Frankreich zu einer „vertrauensvollen Zusammenarbeit des Staates und der Kirche innerhalb der Trennung“ (Chelini). Diese Entwicklung ist ein Beweis für die Richtigkeit der schon vor dem Ersten Weltkrieg ausgesprochenen Kennzeichnung der extremen Trennungsideologie als einer „Zauberformel der Theorie“, die sich in der Praxis nicht durchhalten läßt; und zwar vor allem deshalb nicht, weil derselbe Mensch in der Regel zugleich Staatsbürger und Kirchenmitglied ist.

Aber nicht nur in diesen „Trennungsländern“ zeigt sich eine Abschwächung extremer Positionen; auch in Ländern des sog. Staatskirchentums - wie etwa in Skandinavien und Spanien - beginnt man die enge institutionelle Verflechtung von Staat und Kirche abzubauen.

Im Blick auf diese „Erosion der Extreme“ kann man demnach feststellen, daß das System des Grundgesetzes als ein System der Mitte im wesentlichen vernünftig ist.

3. Die Parallelentwicklungen des Staat-Kirche-Systems in anderen Ländern der westlichen Welt sind nicht nur „atmosphärischer“ Natur, sondern zeigen sich in Lösungen bestimmter Sachfragen, die den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden vergleichbar sind.

a) In der Bundesrepublik Deutschland ist die Freiheit kirchlichen Wirkens nicht nur durch die grundgesetzliche Garantie der Religionsfreiheit und der kirchlichen Selbstbestimmung gewährleistet, sondern auch durch eine Reihe konkreter verfassungsrechtlicher, staatskirchenvertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen (z.B. institutionelle Garantie des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen; Qualifizierung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; Besteuerungsrecht; Zulassung der Seelsorge in Bundeswehr, Krankenhäusern, Strafanstalten und anderen öffentlichen Anstalten; Garantie der katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten; Recht der Kirche, philosophische und theologische Hochschulen, Priesterseminare und Konvikte zu errichten; Repräsentanz der Kirchen in Rundfunk und Fernsehen).

b) In den Ländern, die ursprünglich durch eine krasse Trennung von Staat und Kirche oder durch das System des Staatskirchentums gekennzeichnet waren, zeigt sich eine vielfältige, aber nur beispielhaft aufzuzeichnende Entwicklung in Richtung auf das Staat-Kirche-System der Bundesrepublik Deutschland. So kam man in Frankreich schon bald nach den „Trennungsgesetzen“ von 1904 zu der Erkenntnis, daß die Einführung der Militär- und Anstaltsseelsorge ein Postulat der Religionsfreiheit sei. In jüngster Zeit wurde aus den gleichen Erwägungen der Religionsunterricht an den staatlichen Grundschulen zugelassen. Das sog. „Gesetz Debre“ fand einen Modus für die Finanzierung der Privatschulen, die zum weit überwiegenden Teil in der Trägerschaft der katholischen Kirche sind.

In der Schweiz und in Österreich - die ebensowenig wie die Bundesrepublik Deutschland ein radikales Trennungssystem oder ein Staatskirchentum kennen - zeigen sich zahlreiche Parallelen zur Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Man sieht auch dort die Bereitstellung einer das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften hinreichend berücksichtigenden Rechtsordnung - eben das „Staatskirchenrecht“ - nicht lediglich als „Komfort“ an, auf den man verzichten kann, sondern angesichts des religiösen Bedürfnisses der Menschen als zwingendes Erfordernis einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung.

## **TEIL C**

### **MITTEL UND WEGE ZUR ERFÜLLUNG DES POLITISCHEN AUFTRAGES DER KIRCHE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Wie sich Inhalt und Umfang des politischen Auftrags der Kirche nicht für alle Zeiten und alle Länder einheitlich bestimmen lassen, so sind auch die Möglichkeiten zu seiner Verwirklichung verschieden.

Von den Wegen und Mitteln, die heute für die Wahrnehmung der politischen Verantwortung durch die ganze Kirche und den einzelnen Christen bestehen, sind einige Gegenstand einer verbreiteten öffentlichen Diskussion.

Dabei geht es

- um das Verhältnis der Kirche und der Christen zu politischen Parteien (Abschnitt I.) und
- um das eigenständige Wirken der Kirche im heutigen Staat (Abschnitt II.).

#### **I. Zum Verhältnis der Kirche und der Christen zu den politischen Parteien**

Für den politischen Auftrag der Kirche ist von besonderem Gewicht ihr Verhältnis zu den politischen Parteien, denen das Grundgesetz eine bedeutende Funktion im Leben des Staates ausdrücklich zuweist.

1. Parteien haben im demokratischen Prozeß vor allem die Aufgabe, gesellschaftliche Bedürfnisse aufzugreifen, Ideen zur Gestaltung des sozialen Lebens zu entwickeln und bei der politischen Willensbildung des Volkes und der staatlichen Organe sowie der Auswahl der politischen Führungskräfte mitzuwirken. So nehmen sie eine Vermittlungsfunktion zwischen gesellschaftlicher Wirklichkeit und staatlichen Entscheidungsorganen wahr.

2. Im Lauf der Geschichte war die Haltung der Parteien zur Kirche und zu ihrem Öffentlichkeitsauftrag unterschiedlich. Wenn in Programm und Praxis der Parteien in Bund, Ländern und Gemeinden die religiöse und die gesellschaftliche Legitimation der Kirche von allen Parteien gleichermaßen anerkannt wäre und Übereinstimmung in den Grundwerten bestünde, könnte die Kirche zu den konkurrierenden politischen Richtungen ein gleich nahes Verhältnis haben (Äquidistanz).

Ist die gesellschaftliche Legitimation der Kirche selbst Gegenstand des Parteienkampfes oder besteht mit einzelnen Parteien keine Übereinstimmung in den von der Kirche für grundlegend gehaltenen Anliegen, dann ergibt sich von selbst eine differenzierte Nähe oder Ferne zu den Parteien. Deshalb haben es die Parteien weitgehend auch selbst in der Hand, ihr Verhältnis zur Kirche zu bestimmen.

3. Da die Kirche ihre politischen Aufgaben heute im Detail zurückhaltender umschreibt und seltener „Rezepte“ anbietet, hat sie den Weg zu einer Äquidi-

stanz erleichtert. Trotzdem wird sich diese Äquidistanz nicht ein für allemal herstellen lassen. Das Verhältnis von Kirche und politischen Parteien bleibt variabel: Es ist abhängig vom Grad der Gemeinsamkeit im Erstreben humaner Grundwerte und vom Maß der Verwirklichung des kirchlichen Freiheitsraumes.

4. Nach 1945 sind in Deutschland Parteien entstanden, die in ihr Programm die Verwirklichung christlicher Grundsätze aufnahmen und in denen sich überwiegend Christen organisierten. Daher bestehen auch engere Beziehungen der Kirche zu diesen als zu anderen Parteien.

Seit Gründung christlicher Parteien im 19. Jahrhundert hat sich zwar das Band zwischen Kirche und Partei gelockert. Das hängt einerseits mit dem gewandelten Selbstverständnis und der größeren Anerkennung der Kirche im demokratisch verfaßten Staat zusammen. Es ist andererseits die Folge der programmatischen Breite der christlichen Parteien, die heute - stärker als die früheren Konfessionsparteien - ihre Aufgabe in der umfassenden Gestaltung aller politischen Bereiche sehen und nicht mehr überwiegend in Kirchen-, Kultur- und Sozialpolitik. Die heutigen christlich-demokratischen Parteien unterscheiden sich von ihren Vorläufern auch durch ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen und ihre Offenheit für NichtChristen.

Die Breite des politischen Engagements christlicher Parteien entspricht auch den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, das dem einzelnen Christen seine größere Eigenverantwortung neu bewußt gemacht und seine Berufung zur Gestaltung der Welt in der ganzen Vielfalt der Sachbereiche besonders betont hat.

5. Wie sich die Aussagen der Kirche über die gesellschaftliche Ordnung grundsätzlich an alle richten, so muß die Kirche auch im Politischen die Zusammenarbeit mit allen Kräften suchen, die unsere demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung tragen und weiterentwickeln wollen. Diese Zusammenarbeit kann es für die Christen notwendig machen, die Verfolgung legitimer kirchlicher Interessen zurückzustellen, wenn sonst durch Zersplitterung der Kräfte die Demokratie gefährdet oder das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Denn je mehr Freiheit und Recht in Gefahr sind, desto weniger Gewicht haben Differenzen solchen politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen, die selbst noch auf dem Boden der Demokratie stehen. Es geht der Kirche und dem Christen in der Politik um gesamtgesellschaftliche Diakonie und nicht um eine enge Interessenvertretung.

6. Die doppelte Bewegung kirchlicher Weltzuwendung und zunehmender allgemeinpolitischer Breite der Programme überkonfessioneller christlicher Parteien bedeutet nicht, daß die wechselseitige Verbindung zwischen Kirche und christlicher Partei verlorengeht. Sie verlagert sich jedoch aus dem Verhältnis zweier Institutionen zueinander stärker in die Sphäre eines beratenden, helfenden und

mahnenden Zwiegesprächs zwischen Vertretern der Kirche und christlichen Politikern. Gerade eine Partei, die sich christlich nennt, muß das Wächter- und Hüteramt der Kirche gegenüber dem politischen Leben im ganzen und dem Verhalten des christlichen Politikers im einzelnen anerkennen, auch wenn es nicht bequeme Unterstützung politischer Ziele verheißt, sondern kritisches Messen von Programm, Persönlichkeit und Praxis an den Normen christlicher Ethik einschließt und daher auch als Belastung empfunden werden kann.

7. Die Kirche ist zur Zusammenarbeit mit Parteien bereit, die nicht die christliche Selbstverpflichtung im Parteinamen zum Ausdruck bringen. Auch in den Programmen dieser Parteien finden sich Aussagen und Ziele, die auf menschlichen Grundwerten beruhen, in denen Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche besteht.

Einmal bedeutet das Führen der Bezeichnung „christlich“ im Parteinamen nicht, daß nur eine solche Partei christliche Grundsätze berücksichtigt. Ebenso wenig bedeutet ja das Wort „sozial“ oder „demokratisch“ im Parteinamen, daß nicht auch andere Parteien soziale oder demokratische Ideen zu verwirklichen suchen. Zum anderen besteht eine Pflicht der Kirche, auch diesen Parteien gegenüber ihr politisches Mandat wahrzunehmen. Sie muß allen Parteien, die das wünschen, ihr beratendes, helfendes und mahnendes Zwiegespräch anbieten. Dies macht gegebenenfalls auch Kritik an einer ganzen Partei erforderlich, die der Kirche nicht mit dem Argument verwehrt werden darf, sie bevorzuge dadurch andere Parteien.

8. Es gibt auch Parteien, denen die Kirche ablehnend gegenüberstehen und vor denen sie warnen muß. Das sind solche, die ihr Parteiprogramm auf antichristliche, inhumane ideologische Grundsätze stellen und den politischen Auftrag der Kirche als Ganzes bekämpfen sowie die verfassungsrechtliche Grundordnung gewaltsam beseitigen wollen.

9. Angesichts der Bedeutung der Parteien für die Gestaltung des politischen und staatlichen Lebens sowie der Pflicht des Christen zum Dienst an der Welt sind ein größeres parteipolitisches Engagement der Gläubigen und die Bereitschaft erforderlich, Verantwortung in Staat und Kommune zu übernehmen. Mitgliedschaft und Mitarbeit in einer Partei können im demokratischen Staat zur Pflicht werden, wenn eine Lage eingetreten ist, in der außerhalb der Parteien die Weltverantwortung des Christen im politischen Bereich nicht wirksam wahrgenommen werden kann. Bei der Entscheidung über den Parteibeitritt wird sich der Christ nach dem Maß der Offenheit einer Partei für christliche Wertvorstellungen richten und danach, ob er eine Chance hat, das Handeln der Partei im christlichen Sinn zu beeinflussen.

10. Ein Christ darf aber auch als Parteimitglied nie das Machtinteresse und die Funktionsfähigkeit seiner Partei über die Interessen des Gemeinwohls stellen.

Neben seiner sachlichen Mitarbeit ist er daher auch zu parteiinterner und notfalls öffentlicher Kritik an Personen, Programmen und Praktiken verpflichtet.

Die Christen in allen Parteien haben außerdem die Pflicht, für Toleranz, Mäßigung und Kompromißbereitschaft einzutreten, da ohne diese Tugenden das Fundament des Staates gefährdet und radikalen, undemokratischen Kräften Vorschub geleistet wird.

Die Kirche ihrerseits muß sich bemühen, die im politischen Leben tätigen Christen zu selbstloser, gerechter und maßvoller Machtausübung anzuhalten, gleichgültig, welcher Partei sie sich angeschlossen haben.

11. Auch eine stärkere Mitarbeit der Christen in politisch und gesellschaftlich bedeutsamen Verbänden und Vereinigungen sowie den Massenmedien ist dringend erforderlich. Diesen Gruppen und Einrichtungen kommt im Bereich der Meinungsbildung und der Einflußnahme auf die staatlichen Entscheidungsorgane eine ähnliche Funktion zu wie den Parteien.

Da die Mitglieder der Verbände und Vereinigungen zum Teil in dieser, zum Teil in jener Partei mitwirken, können sie über ihre sonstigen Aufgaben hinaus auch eine wichtige Vermittlerrolle übernehmen, die angesichts der zunehmenden Polarisierung der konkurrierenden Parteien ein besonderes Anliegen des Christen ist.

## **II. Eigenständiges Wirken der Kirche im heutigen Staat**

1. Aus dem Auftrag der Kirche ergibt sich für sie die Verpflichtung zu starkem sozialem Engagement. Die darauf beruhende Arbeit der Kirche erfaßt etwa den Bildungssektor ebenso wie die vielfältigen sozialen Aufgaben in unserer Gesellschaft. Die Frage, die sich angesichts der unübersehbaren Entwicklung zum modernen Wohlfahrtsstaat, zur ständig zunehmenden staatlichen Verantwortung für alle menschlichen Lebensbereiche damit aber aufdrängt, ist die, wie das Verhältnis des modernen Staates und der sich ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung dieser Welt bewußten Kirche zu bestimmen ist.

2. Der Staat des 20. Jahrhunderts kann sich nicht mehr zufriedengeben mit der Rolle des liberalen „Nachtwächterstaates“, der sich auf seine Aufgaben im eigentlich politischen Raum konzentriert und damit im gesellschaftlichen Bereich der nichtstaatlichen Initiative die Szene völlig überläßt. Der moderne Staat ist Sozialstaat, ist Wohlfahrtsstaat, ist Kulturstaat. Er ist dem einzelnen Bürger nicht nur verantwortlich für Ruhe und Ordnung im Inneren und Schutz gegen äußere Feinde, sondern er ist darüber hinaus zur allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet. Von dieser umfassenden staatlichen Verpflichtung her ergibt sich auch die Notwendigkeit einer entsprechend umfassenden staatlichen Kompetenz.

3. Die Anerkennung einer derart ausgestalteten staatlichen Verantwortung und Kompetenz bedeutet, daß sich der Staat aller derjenigen Lebensbereiche an-

nehmen kann und anzunehmen hat, in denen das Gemeinwohl - dem der Staat ganz besonders verpflichtet ist - ein staatliches Engagement fordert. Sie bedeutet dagegen nicht, daß der Staat selbst gleichzeitig und überall zugunsten des Wohls des einzelnen und der Gemeinschaft eingreifen muß. Im Gegenteil, in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung wie der der Bundesrepublik Deutschland ist der Staat gehalten, vorrangig die Aktivitäten der gesellschaftlichen Kräfte, zu denen die Kirche ebenso gehört wie die vielfältigen anderen Gruppierungen und Verbände, anzuerkennen und zu fördern; denn totales staatliches Engagement führt zwangsläufig zum totalen Staat. Der totale Staat aber ist nicht nur unvereinbar mit der geltenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes, er steht auch in striktem Widerspruch zu der Auffassung vom Staat, die sich gleichermaßen an Freiheit und Würde des einzelnen orientiert.

4. Die umfassende Zuständigkeit des Staates wird außerdem schon aus rein tatsächlichen Gründen zwangsläufig in vielen Bereichen zu einer Auffangkompetenz. Der Staat ist nämlich gar nicht imstande, sich überall und gleichzeitig zu engagieren. Er ist finanziell und personell nicht einmal in der Lage, überall da einzugreifen, wo das Wirken der gesellschaftlichen Kräfte eindeutig unzureichend ist.

5. In bezug auf das Wirken der Kirche kommt für den Geltungsbereich des Grundgesetzes hinzu, daß der Staat durch dieses Grundgesetz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, wobei Neutralität durchaus nicht gleichbedeutend ist mit Indifferenz. Im Gegenteil, die Kirchen finden in der Verfassung ausdrücklich Erwähnung als wichtige Bestandteile des Gemeinwesens. Nicht nur ihr Heilsauftrag als solcher, sondern auch und gerade ihr soziales Wirken wird außerdem durch die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Status anerkannt. Die Bereitschaft zum Abschluß von Konkordaten und Kirchenverträgen deutet in die gleiche Richtung. Daraus folgt, daß nach dieser Verfassungsordnung der Staat zusätzlich verpflichtet ist, den Kirchen einen freien Aktionsbereich zu belassen.

6. Damit aber ist die Vereinbarkeit des Neben- und Miteinanders der eigenständig wirkenden Kirche und des modernen Sozial- und Wohlfahrtsstaates in einem demokratisch verfaßten Gemeinwesen wie dem der Bundesrepublik Deutschland dargetan: Der Staat sollte trotz seiner umfassenden Kompetenz nur dort eingreifen, wo die gesellschaftlichen, die den Staat begründenden und ihn tragenden Kräfte selbst die Aufgabe nicht in einer befriedigenden Weise bewältigen. Er hat deshalb ein eigenständiges Wirken der Kirche nicht nur zu respektieren, soweit die Kirche im religiösen Bereich eine Aufgabe erfüllt. Auch im sozialen und kulturellen Bereich hat er der Kirche die Gelegenheit zu eigener, selbständiger Arbeit zu belassen und sie darin zu unterstützen, es sei denn, es bestünde Einverständnis darüber, daß er diese Aufgaben wirksamer ausführen

könnte, ohne den Freiheitsanspruch des einzelnen und der gesellschaftlichen Kräfte einzuschränken.

7. Eine solche Förderung kirchlichen Wirkens durch den Staat liegt in der Konsequenz des modernen Demokratie-, Gesellschafts- und Freiheitsverständnisses. Unsere Demokratie kann nämlich die grundrechtlich gewährten Freiheiten nicht völlig sich selbst überlassen. Sie muß um ihrer Freiheitlichkeit willen insbesondere die Freiheiten im geistig-kulturellen Sektor schützen und ihre Entfaltung fördern, zumal diese Freiheiten in der Regel wirtschaftlich nicht abgesichert sind. Es ist deshalb nicht nur durch die positive Verfassung gedeckt, sondern auch sachlich gerechtfertigt, wenn der Staat gerade geistige Kräfte fördert und dabei die Kirchen als Träger eines geistigen Auftrags am Menschen besonders berücksichtigt.

8. Eine solche Förderung kann nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, die Mitglieder gesellschaftlicher Gruppierungen sollten freiwillig alle Kosten selbst bestreiten, die die von ihnen getragene Daseinsvorsorge mit sich bringt. Das wäre angesichts der Steuerbelastung des einzelnen Bürgers im Sozialstaat ein Anachronismus. Dies gilt auch für die kirchlich getragene Daseinsvorsorge: Im Zeitalter des Sozialstaates und angesichts der Entwicklung der Praxis der staatlichen Subventionierung in den letzten zwanzig Jahren wäre eine Aussparung der Kirchen aus der staatlichen Förderung eine Verletzung der staatlichen Neutralität; denn heute ist die staatliche Förderung nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Die staatliche Förderung ist keine Privilegierung, sondern die Zubilligung normaler, üblicher Behandlung.

## **TEIL D**

### **DIE FINANZIERUNG DER KIRCHLICHEN AUFGABEN**

Vielfach erörtert wird die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben, insbesondere das Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Kirchensteuersystem ist durch das Grundgesetz garantiert und damit ein Bestandteil des verfassungsrechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche. Wenn die Kirchensteuer auch zu ihrem überwiegenden Teil dazu dient, die seelsorglichen Aufgaben der Kirche zu finanzieren, so wird sie doch auch zu einem erheblichen Teil für die Finanzierung des gesellschaftlichen Dienstes der Kirche eingesetzt. Im folgenden geht es vor allem um:

- das Geld der Kirche und das Postulat christlicher Armut (Abschnitt I).
- Alternativen zur Kirchensteuer und Wertung des Kirchensteuersystems (Abschnitt II).
- Aufgabenplanung, Öffentlichkeit des Finanzwesens und Entscheidungsbefugnis des Steuerzahlers (Abschnitt III.).

## **I. Das Geld der Kirche und das Postulat christlicher Armut**

1. Gleichgültig, welches Finanzierungssystem die Kirche wählt: Geld und Vermögen und damit die Finanzwirtschaft der Kirche haben eine dienende Funktion für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags vor allem in Gottesdienst, Seelsorge und Mission, in Erziehung und Bildung, in Caritas und Entwicklungshilfe. Die Kirche ist als religiöse Gemeinschaft in ihrem Umgang mit Geld in besonderem Maße zu kritischer Selbstbesinnung verpflichtet. Sie hat dabei stets von neuem ihre Aufgaben in der heutigen Gesellschaft und die Rangfolge ihrer Finanzierung langfristig zu bedenken.

2. Damit der Auftrag der Kirche erfüllt werden kann, müssen alle Mitglieder der Kirche bereit sein, einen angemessenen Teil ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in den Dienst der Kirche zu stellen. Das Ausmaß religiösen und kirchlichen Engagements ist auch an der Bereitschaft zu messen, spürbare finanzielle Opfer für die kirchliche Gemeinschaft und ihre Aufgaben zu leisten. Schon die frühe Kirche nahm ihre Gläubigen in die Pflicht, regelmäßig einen erheblichen Teil vom Einkommen und Vermögen abzugeben. Auch heute wird sich in der finanziellen Opferbereitschaft exemplarisch die Mitverantwortung der Kirchenmitglieder für die Kirche beweisen.

3. Die Kirche muß beim Gebrauch von Finanzmitteln bemüht sein, den Glauben an die übernatürliche Kraft der Kirche nicht zu verdunkeln und dem Postulat christlicher Armut nachzukommen.

a) Unter dem Bekenntnis zum Postulat christlicher Armut ist heute das freiwillig hergestellte Lebensmilieu zu verstehen, das einem selbst in einer Haltung innerer Freiheit von Besitz und Sicherheitsstreben und in Selbstlosigkeit wahres Christsein ermöglichen soll. Aus dieser Selbstlosigkeit heraus sind wir verpflichtet, die Armut als Mangel zu bekämpfen und allen Menschen in der Welt einen menschenwürdigen Lebensstandard zu ermöglichen.

b) Das Postulat christlicher Armut enthält heute vor allem die ernste Verpflichtung zur Beseitigung der Armut des unterentwickelten Teils der Erde. Der Wille zur Beseitigung der Armut anderer bedeutet einen Verzicht auf Güter bei sich selbst und ist insofern auch Wille zur eigenen Armut. Sowohl die Kirche im ganzen wie auch jeder einzelne Christ haben Rechenschaft darüber abzulegen, ob sie nicht zu größeren finanziellen Opfern in der Lage sind, damit nicht gesagt werden kann, die Kirche sei „unfähig zur Armut“.

c) Durch die Forderung nach einer Verwirklichung des Postulats christlicher Armut darf nicht die jedem Mitglied der Kirche obliegende Haltung der Anspruchslosigkeit („als Arme, die dennoch viele reich machen“, 2 Kor 6,10) ohne weiteres auf die Kirche als Institution oder nur auf den Kleriker- und Ordensstand gewälzt werden. Kirche ist auch hier das ganze Volk Gottes und damit jeder einzelne Christ. Bei dem Aufruf zur Armut geht es also konkret und

in erster Linie nicht nur um den „Reichtum des Vatikans“ und nicht nur um die Kirchensteuern, die den Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland für die Erfüllung ihrer kirchlichen und sozialen Aufgaben zur Verfügung stehen, sondern auch um die privaten Einkommen der Katholiken, die doch bei uns größtenteils in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

d) Das Geld des einzelnen Christen, der Kirche insgesamt und das Kirchensteuergeld speziell hat so lange eine positive Funktion und stellt insoweit die Lauterkeit des Zeugnisses der Kirche nicht in Frage, als es nicht zum Selbstzweck wird, als die Kirche als Volk Gottes in innerer Freiheit vom Besitz und von falschem innerweltlichem Sicherheitsstreben das Geld selbstlos und von ihren Mitgliedern verantwortet zur Erfüllung ihres Dienstes benutzt.

## **II. Mögliche Finanzierungssysteme - Vergleich ihrer Vorteile und Nachteile**

1. Ein System zur Finanzierung der Kirche, das nur Vorteile und keine Nachteile bietet, ist nicht denkbar. Es geht darum, ein möglichst gutes Finanzierungssystem zu verwirklichen.

2. Folgende Finanzierungssysteme sind möglich und werden praktiziert:  
das Spenden- oder Kollektensystem (z.B. in Frankreich, den Niederlanden, den USA);

das Steuersystem (z.B. in der Bundesrepublik, in Dänemark, in Teilen der Schweiz);

das Beitragssystem (z.B. in Österreich), das gegenüber dem Steuersystem u.a. den Nachteil hat, daß nichtgezahlte Beiträge vor den staatlichen Gerichten eingeklagt und notfalls vom Gerichtsvollzieher beigetrieben werden;

das System der vollständigen und direkten staatlichen Subventionierung der Kirchen (z.B. in Teilen Skandinaviens), das den unübersehbaren Nachteil der Abhängigkeit der Kirche vom Staat hat;

das System der Vermögenserträge (z.B. Vatikan; USA; Anglikanische Kirche in England), das die Ansammlung einer erheblichen Vermögenssubstanz erfordert und das u.a. die Nachteile hat, einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich zu bringen und den ständigen Vorwurf der „reichen Kirche“ nach sich zu ziehen.

3. Alle genannten Finanzierungssysteme der Kirche sind jedoch nicht rein verwirklicht, sondern in Kombinationen oder Mischformen.

So hat man etwa jüngst in einer Reihe niederländischer Diözesen (z.B. in der Diözese Rotterdam) wegen Finanzierungsschwierigkeiten neben dem Kollektensystem einen Kirchenbeitrag in Höhe von 1,5 % des Nettoeinkommens eingeführt, der eine der Kirchensteuer durchaus vergleichbare finanzielle Belastung darstellt.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland haben wir ein Mischsystem. Kirchliche

Aufgaben werden hauptsächlich mit Kirchensteuern, daneben aber auch mit Vermögenserträgen, Spenden und Staatsdotationen finanziert.

Daß zweckgebundene Spenden von den Gläubigen als eine notwendige Ergänzung der Kirchensteuer angesehen werden, ist durch die Praxis erwiesen (allein die Spenden für ADVENIAT, MISEREOR, das Missionswerk und die Caritas betragen weit über 200 Millionen DM jährlich).

4. Auf den ersten Blick gewinnt der Vorschlag viel Sympathie, das gegenwärtige Kirchensteuersystem durch ein Spenden- oder Kollektensystem etwa nordamerikanischen Musters zu ersetzen, nach welchem das einzelne Kirchenmitglied in freier Entscheidung bestimmt, ob, in welcher Höhe und für welche Zwecke es die Kirche finanzieren will.

Aber bei nüchterner Prüfung zeigt sich, daß die Alternative Zwang oder Freiwilligkeit bzw. Kirchensteuer oder Spenden nur eine scheinbare Alternative ist. In Wirklichkeit enthalten beide Möglichkeiten Elemente der Freiwilligkeit, und beide sind nicht frei von Zwängen. Das Kirchensteuersystem hängt in seiner Anwendung ab von dem Willen, der Kirche anzugehören. Und das Spendensystem wird in Nordamerika kritisiert, indem auf spezifische Zwänge hingewiesen wird, vor allem auf die Gefahr der Abhängigkeit von wenigen finanzstarken Kirchenmitgliedern. Auch können die Geistlichen - wie sich z.B. im Rassenkampf zeigte - nicht immer all das sagen, was ihnen von ihrem priesterlichen Amt her aufgetragen ist, weil ihnen möglicherweise der Entzug finanzieller Mittel droht. Spenden werden erfahrungsgemäß in der Regel „projektgebunden“ gegeben. Das kann - wenn keine andere Finanzierungsquelle zur Verfügung steht - zur Folge haben, daß für bestimmte kirchliche Projekte, die unter den kirchlichen Aufgaben eine besondere Bedeutung haben, aber weniger „ansehnlich“ sind, nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommt die verständliche Neigung zur „Kirchturmspolitik“, zur finanziellen Förderung nur der Kirchengemeinde, der man sich zugehörig fühlt. Das aber hat leicht eine Bevorteilung der Kirchengemeinden mit finanzstarker Bevölkerung gegenüber Kirchengemeinden mit finanzschwachen Mitgliedern zur Folge und eine Vernachlässigung überregionaler kirchlicher Aufgaben.

Das Mittragen der finanziellen Lasten ist, allgemein gesehen, eine Folge der Solidarität, zu der jedes Mitglied eines Kollektivverbandes infolge seiner Mitgliedschaft verpflichtet ist. Wer freiwillig in einer sozialen Bindung steht, kann sich logischerweise nicht anschließend seiner sozialen, mitgliedschaftlichen Verpflichtung unter Hinweis auf deren „Zwangskarakter“ widersetzen. Und die soziale Verpflichtung in einem Verband besteht darin, diesen Verband existenz- und funktionsfähig zu erhalten, damit es ihm möglich wird, den Kollektivbedarf zu erfüllen. Der Verband muß über die notwendigen fortlaufenden Einnahmen verfügen und kann sich nicht allein auf vereinzelte, in ihrem Aufkommen schwankende und unsichere widmungswirtschaftliche Einnahmen verlassen. Was

für den Verband schlechthin gilt, das trifft auch für die Kirche zu. Zu Recht hat daher der Codex Juris Canonici in c. 1496 für die Kirchenmitglieder eine solche solidarische Verpflichtung festgelegt.

Nicht übersehen werden darf schließlich, daß das Kirchensteuersystem (und zwar auch durch die Anhängung der Kirchensteuer an die Staatssteuer und durch die staatliche Kirchensteuerverwaltung) eine allgemeine, der wahren Zahlungskraft entsprechende und damit möglichst gerechte und sozial zumutbare Heranziehung der Kirchenmitglieder zu den finanziellen Lasten der Kirche garantiert. Zu beachten bleibt allerdings stets die Entwicklung der Staatssteuer, die der Kirchensteuer als Maßstab dient, damit die soziale Zumutbarkeit und die Gerechtigkeit der Kirchensteuer erhalten bleibt.

5. Die Sorge, die staatliche Kirchensteuerverwaltung bewirke eine unguete Abhängigkeit der Kirche vom Staat, ist unter unseren gegenwärtigen rechtsstaatlichen Verhältnissen unbegründet. Abgesehen davon, daß die dem Staat für die Kirchensteuerverwaltung gezahlte angemessene Vergütung die - von „Gefälligkeitsverpflichtungen“ freie - Unabhängigkeit der Kirche dokumentiert, ist kein Fall bekannt, in dem der Staat die Steuererhebungshilfe zu unzulässiger Einflußnahme auf die Verwendung der Kirchensteuer und auf das Wirken der Kirche mißbraucht hätte. Täte er es - was gegenwärtig nicht zu befürchten ist -, so könnte die Kirche grundsätzlich die staatliche Kirchensteuerverwaltung aufkündigen und sie in eigene Regie übernehmen.

Abgesehen davon, daß unbestritten die staatliche Verwaltungshilfe das sparsamste und rationellste Verfahren ist (eine kircheneigene Steuerverwaltung würde erheblich höhere Verwaltungskosten mit sich bringen und damit Kirchensteuern wichtigeren Verwendungsmöglichkeiten entziehen), wäre es unrealistisch zu glauben, der manchmal beklagte Steuerautomatismus und -bürokratismus könnte in unserem Zeitalter durch eine kircheneigene Steuerverwaltung vermieden werden.

6. Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, daß man sich in anderen europäischen Ländern dem deutschen System nähert. So ist kürzlich in verschiedenen Kantonen der *Schweiz* die Kirchensteuer, zum 1.1.1970 in *Dänemark* speziell das Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber eingeführt worden. Auch in *Finnland* und *Schweden* (dem Land, in dem Kirche und Staat so fest miteinander verbunden sind wie kaum in einem anderen europäischen Land) ist vorgesehen, vom System der unmittelbaren Staatsfinanzierung der Staatskirchen überzugehen zum System der Kirchensteuererhebung von den Kirchenmitgliedern. In *Österreich* bemüht man sich, vom unbefriedigenden Kirchenbeitragssystem (mit seinen zahlreichen gerichtlichen Klagen und „Exekutionen“) zum Kirchensteuersystem oder zumindest zur öffentlich-rechtlichen Vollstreckung der Kirchenbeiträge zu kommen. Als am 6./7. Juli 1963 im *Schweizer* Kanton Zürich im Wege einer Volksabstimmung und mit Zustimmung aller Parteien

für die katholische Kirche die „obligatorische Kirchensteuer“ eingeführt wurde, wurde dies kirchlicherseits vor allem aus pastoralen Gründen begrüßt; die Geistlichen könnten nunmehr ihre gesamte Kraft, von der sie bisher annähernd ein Drittel für die finanziellen Existenzsorgen ihrer Pfarreien hätten verbrauchen müssen, der Seelsorge zuwenden.

7. Die Abschaffung des gegenwärtigen Kirchensteuersystems würde die Kirche eines Finanzsystems berauben, das mehr Vorzüge hat als jedes andere System und das wesentlich zur Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche beiträgt. Sie würde wichtige Gebiete kirchlichen Wirkens gefährden, ja zum Teil sogar zum Erliegen bringen; und zwar nicht nur das seelsorgerische und missionarische, sondern auch und gerade das sozial-caritative (Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime, pfarrgemeindliche Familienbildungsstätten, Kindergärten, Jugendheime, Waisenhäuser, Erziehungsheime usw.) und kulturelle (Unterhaltung von Freien Schulen und der der Erwachsenenbildung dienenden Einrichtungen wie Kath. Akademien, Soziale Seminare; Erhaltung von Domen und Kathedralen usw.). Hier handelt es sich weithin um ein Wirken der Kirche, das nicht nur den Gläubigen dient, sondern der Gesellschaft im ganzen. Was den caritativen und kulturellen Bereich angeht, müßten beim Wegfall der Kirchensteuer Staat und Gemeinden in diese Funktionen eintreten mit der Folge einer Verlagerung der Steuerlast vom kirchlichen auf den staatlichen Bereich und einer zunehmenden staatlichen Monopolisierung und damit Verarmung des gesellschaftlichen Lebens, was dem heutigen Freiheits- und Demokratieverständnis widerspräche. Eine Kirche in finanzieller Not wäre überdies außerstande, ihre sozialen Verpflichtungen gegenüber den zu ihr in einem Dienstverhältnis Stehenden zu erfüllen.

### **III. Aufgabenplanung, Öffentlichkeit des Finanzwesens und Entscheidungsbefugnis des Steuerzahlers**

1. Bei der großen Zahl ihrer Aufgaben ist die Kirche verpflichtet und genötigt, Prioritäten zu setzen und eine weitschauende Finanzplanung zu betreiben, wenn sie nicht einer ungeordneten Vielfalt von Anforderungen verfallen will. Man wird der Kirche nicht raten können, sich aus den Bereichen zurückzuziehen, die nicht unmittelbar der Seelsorge, die aber - wie z.B. der sozial-caritative Bereich - den Kirchenmitgliedern und dem Gemeinwohl dienen. Inwieweit sich die Kirchen hier engagieren oder zurückziehen sollen, bedarf ständiger sorgfältiger Überlegung; zumal dann, wenn die kirchlichen Einrichtungen nicht durch diejenigen anderer Träger ersetzbar sind. Die Kirche muß in ihrer Aufgaben- und Finanzplanung realistisch und phantasievoll sein. Sie hat „Pionierarbeit“ zu leisten und ihre Dienste anzubieten, wo neue Nöte entstehen, deren sich niemand annimmt.

2. Gerade auch aus diesen Gründen sollten Bistümer und Kirchengemeinden mehr als bisher ihren Mitgliedern Einblick gewähren in die Höhe der aufkom-

menden Kirchensteuer und deren Verwendung. Der Christ, der ein mündiges Glied in der Gemeinschaft der Kirche ist, muß auch erfahren, zu welcher Höhe die Gelder anlaufen und für welche Zwecke sie im einzelnen verwandt werden. Wichtig ist auch die Überlegung, daß eine ausreichende und sachgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit unsachliche und einseitige Darstellungen des Kirchensteuerwesens verhindern bzw. ihnen die Wirkung nehmen wird. Ein weiteres Postulat richtet sich schließlich auf eine stärkere Mitentscheidungsbefugnis der Kirchensteuerzahler bei der Verwendung der Kirchensteuer: Wenn schon das Geld zum allergrößten Teil von ihnen kommt, so wollen sie auch mitberaten und mitbeschließen können, für welche Aufgaben und Werke die Kirchensteuermittel im einzelnen eingesetzt werden.

3. Inzwischen gibt es in einer Reihe von Diözesen der Bundesrepublik Deutschland Beispiele für (Mit-)Entscheidungsgremien über Höhe und Verwendung der Kirchensteuer.

Als Modell sei auf die Satzungen der Kirchensteuerräte der Diözesen in Nordrhein-Westfalen (= NW) hingewiesen. Dort gehören z.B. dem Kirchensteuererrat eines Bistums an: drei Bedienstete der Bischöflichen Verwaltung, zwei vom Priesterrat gewählte Pfarrer und zwanzig nicht im Dienst der Diözese stehende Laien. Von diesen zwanzig Laien werden drei vom Bischof berufen; so wurden z.B. vom Bischof einer NW-Diözese für die erste Amtsperiode berufen: ein Mitglied des Seelsorgerates, ein im Bereich von Bildung und Schule und ein im Bereich der sozial-caritativen Arbeit Tätiger. Die übrigen 17 Laien werden über die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden gewählt. Sie sind dadurch nicht nur allesamt „demokratisch legitimiert“; es ist durch die Wahl über die für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremien auch rechtlich gewährleistet und praktisch erwiesen, daß sachverständige Personen in den Kirchensteuerrat kommen.

Diese Beispiele sollten in allen Diözesen zur Regel werden. Maßgebliche Kriterien für die Bildung dieser Gremien müßten sein: die durch Wahl erlangte demokratische Legitimation der Mehrzahl ihrer Mitglieder, Maßnahmen zur Gewinnung sachverständiger Mitglieder sowie Regelungen, die eine gute Zusammenarbeit mit der kirchlichen Verwaltung ermöglichen. Der adäquate Weg zu einer solchen Zusammenarbeit dürfte der sein, daß Mitglieder der Bischöflichen Verwaltung dem Entscheidungsgremium angehören.

Das ist eine berechtigte Abweichung vom Prinzip der „Gewaltenteilung“; denn sonst hätten der Bischof und seine Verwaltung keine stimmberechtigte „Fraktion“ im Kirchensteuerparlament. Gerade dadurch, daß Mitglieder der Bischöflichen Verwaltung Sitz und Stimme im Entscheidungsgremium haben, ist eine gezielte Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Entscheidungsgremium gewährleistet. Ohne eine solche Verzahnung würden sich Entscheidungsgremium

und Verwaltung allzu leicht nur als Gegenpole, als rivalisierende Kräfte verstehen.

Daran sollte kein Zweifel bestehen: Aufbau und Ausbau eines vorbildlichen kirchlichen Finanzwesens bedürfen der ständigen Mitverantwortung, der kritischen Reflexion und der tätigen Hilfe aller Kirchenmitglieder.

## **TEIL E**

### **BEMERKUNGEN ZU DEN KONZILSAUSSAGEN ÜBER KIRCHE UND STAAT**

Die Aussagen der Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils nehmen die Kirche in den Blick, „wie sie in dieser Welt besteht und mit ihr lebt und verbunden ist“. Sie sehen das Bezogensein der Kirche auf die pluralistische Gesellschaft und den Staat und betonen die Notwendigkeit eines „rechten Zusammenwirkens“ von politischer Gemeinschaft und Kirche im Dienst am Wohl aller. Sie lassen Raum für verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten des Verhältnisses von Kirche und Staat je nach den „Umständen von Geschichte und Ortsverschiedenheit“. In diesen Rahmen fügt sich die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland besteht, ein.

Auf diesem Hintergrund ist die nicht selten gestellte Frage zu sehen, ob das Zweite Vatikanische Konzil der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland nahelegen könnte, auf „Privilegien“ zu verzichten. Ziffer 76 der Pastoralconstitution sagt: „Die Kirche selbst bedient sich der irdischen Dinge, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Inanspruchnahme legitim erworbener Rechte immer dann verzichten, wenn feststeht, daß sonst die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Verhältnisse eine andere Regelung erfordern... Sie wendet alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Gemeinwohl je nach Zeit und Umständen entsprechen“ (GS 76).

1. Die Pastoralconstitution weist damit auf die Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche hin. Die Bestimmung dieser Grenzen bleibt den Teilkirchen überlassen. Sie wird nur in extremen Situationen leicht sein. So dürfte etwa das System des Staatskirchentums, das die Religionsfreiheit der nicht der Staatskirche angehörenden Bürger verletzt, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil gezogenen Grenzen überschritten haben. Gefahrlos ist jedoch keine Form des Zusammenwirkens von Staat und Kirche; ein „Gleichgewicht“ zwischen beiden ist letztlich nie gesichert. Ständig besteht die Gefahr von Utopien und Vereinsseitigungen (so diejenige, das Verhältnis von Staat und Kirche rechtlich überzustrapazieren, oder diejenige, das Wesen der Kirche spiritualistisch zu verzeichnen).

2. Die Kirche wird sich in jedem konkreten Einzelfall einer staatlichen Förderung stets von neuem fragen müssen, ob die „Lauterkeit ihres Zeugnisses“ nicht beeinträchtigt wird. Diese Lauterkeit wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, und ein Rechtsverzicht der Kirche wird dementsprechend nicht erforderlich, wenn es sich nicht um staatliche „Privilegien“ für die Kirche handelt, sondern um eine - dem Wesen der Kirche nicht widersprechende - Zubilligung normaler, üblicher Behandlung durch den demokratischen Staat, um eine Förderung, die allen gesellschaftlichen Gruppen zuteil wird oder zuteil werden kann, und bei der eine Aussparung der Kirche eine Verletzung der staatlichen Neutralität wäre. Sie wird aber auch dann noch etwa bei der staatlichen Förderung ihrer Kindergärten und Schulen zu prüfen haben, ob sie in der Lage ist, diese Einrichtungen durch entsprechende Lehrkräfte vorbildhaft zu gestalten und durch christlichen Geist zu prägen.

3. Die „Lauterkeit des Zeugnisses der Kirche“ wird auch dann grundsätzlich nicht in Zweifel zu ziehen sein, wenn es sich um eine „gruppenspezifische Förderung“ der Kirche durch den Staat handelt, die die Kirche freier macht für den ihr aufgetragenen Dienst am Menschen in der pluralen Gesellschaft des demokratischen Gemeinwesens. So würde etwa der - gelegentlich aus Kirchenfeindlichkeit oder irriger Anwendung der Konzilsaussagen auf deutsche Verhältnisse geforderte - Verzicht der Kirche auf Militär- und Krankenhausseelsorge der Kirche schaden. Denn er würde Bundeswehrangehörige und Kranke der seelsorglichen Betreuung berauben. Die Abschaffung der Theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten würde - wie sich am Beispiel der katholischen Kirche in Frankreich zeigt - der theologischen Wissenschaft als solcher und ihrem Kontakt zu anderen Bereichen der Wissenschaft Schaden zufügen.

4. Die Kirche muß sich allerdings stets bewußt bleiben:

- daß ihr auch ein Optimum staatlicher Anerkennung und Förderung nur dann zum Vorteil reichen kann, wenn sie darüber nicht ihrer eigentlichen Aufgabe untreu wird;
- daß sie die demokratische Staatsform als eine Chance zum Dienst an der Gesellschaft betrachten muß;
- daß sie erfinderisch bleiben muß in der Wahl der Mittel, „welche dem Evangelium und dem Gemeinwohl je nach Zeit und Umständen entsprechen“;
- daß es bei aller staatlichen Förderung darum geht, den persönlichen Kern des Institutionellen zu stärken.